



I. Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass diese Plan-
ausfertigung mit dem Satzungsplan
(I. Ausfertigung) übereinstimmt.

Bürgermeister / Amtsleiter

Stadt Rietberg, Ortsteil Rietberg

Bebauungspläne Nr. 5 „Stennerland“, 55. Änderung und Nr. 239 „Kampstraße“, 3. Änderung

Deckblatt

Die Festsetzungen dieser Änderung ersetzen / ergänzen mit Erlangen ihrer Rechtsverbindlichkeit die entsprechenden bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich. Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 5 „Stennerland“ und Nr. 239 „Kampstraße“ einschließlich der bisherigen Änderungen, sofern sie nicht Gegenstand dieser Änderung sind, bleiben ansonsten unberührt.

Festsetzung gemäß § 9 BauGB:

Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in den Teilbereichen der Bebauungspläne (§ 9(1) Nr. 6 BauGB)

3 Wo Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), zulässig sind maximal 3 Wohnungen je Wohngebäude und maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte.

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser 55. Änderung zum B-Plan Nr. 5 bzw. 3. Änderung zum B-Plan Nr. 239

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungspläne Nr. 5 und 239 (§ 9(7) BauGB)

— 0 — 10 kV Versorgungseleitungen (§ 9(1) Nr. 13 BauGB), hier: 10 kV-Leitung des Versorgungsträgers RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (nachrichtliche Übernahme, nicht eingemessen)

Hinweis: Die Stadt Rietberg hat bei Erhebungen in ihren neuen Wohnbaugebieten einen erhöhten Stellplatzbedarf von über 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit festgestellt. Aus diesem Grund sind bauordnungsrechtlich 1,5 Stellplätze je Wohneinheit als notwendige Stellplätze oder Garagen nach § 51 BauO NRW nachzuweisen.

Alle übrigen Festsetzungen und Planzeichen:
Siehe Originalplanwerke mit Änderungen.

Kartengrundlage: Katasterkarte, Stand: 31.03.2004

Maßstab 1:1.000

Planungsstand: Sitzung November 2004

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
- R. Nagelmann und D. Tischmann -
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. 1997 I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S.466);
Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58);
Landesbauordnung (BauO NRW) i.d. z.Zt. geltenden Fassung
Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit geltenden Fassung

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 2(4) BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Rietberg am 11.12.2003 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am 14.12.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rietberg, den 17.05.2004 Im Auftrag des Rates
Bürgermeister Ratsmitglied

Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 11.12.2003 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Bürger gemäß § 3(1) BauGB am 11.12.2003 durchgeführt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.12.2003 gemäß § 4(1) BauGB beteiligt.
Rietberg, den 13.06.2004
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB

Die Bebauungsplan-Änderung wurde als Entwurf mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom 15.01.2004

Nach ortsüblicher öffentl. Bekanntmachung am 11.08.2004 hat die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB vom 11.08.2004 bis 21.08.2004 öffentlich ausgelegen.

Rietberg, den 21.08.2004
Bürgermeister Ratsmitglied

Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB

Diese Änderung des Bebauungsplanes mit ihren planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurde gemäß § 10(1) BauGB am 09.11.2004 vom Rat der Stadt Rietberg als Satzung beschlossen.

Rietberg, den 10.11.2004 Im Auftrag des Rates
Bürgermeister Ratsmitglied

Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB

Der Beschluss der Bebauungsplan-Änderung als Satzung wurde gemäß § 10(3) BauGB am 12.12.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Unter Angabe des Ortes wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung ab 10.12.2004 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die Bebauungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Rietberg, den 10.12.2004
Bürgermeister